

TRAVEL LINE



Die klassische private Reisevorsorge für alle Urlaube.
Ein gutes Gefühl beruhigt zu Reisen!

gültig ab 01.01.2007

oafa.com

Ärzteflugambulanz - Direkt



since 1977

ALLES AUS EINER HAND

TRAVEL LINE - Der private Reiseschutz für alle Urlaubsreisen



... eine medizinische Einsatzzentrale

Die Mitarbeiter der Einsatz- / Notrufzentrale haben rund um die Uhr ein "offenes Ohr" für hilfesuchende Reiseschutzkarteninhaber. Ein besonders geschultes, unter ärztlicher Führung stehendes, dynamisches Team koordiniert Hilfestellungen im Ausland wie auch alle Patienten-Rückholungen in die Heimat.



... ein bewährter Flugbetrieb

Erfahrene Berufspiloten stehen zu jedem Zeitpunkt einsatzbereit zur Verfügung, wenn es um die Heimholung eines Patienten geht. Sie bedienen modernst ausgestattete Jets, die zu fliegenden Intensivstationen umgebaut wurden, und sorgen für sichere Heimkehr.



... ein spezialisierter medizinischer Dienst

Ärzte aus allen Fachrichtungen mit flugmedizinischer Ausbildung wie auch ausgesuchte Intensiv-Krankenschwestern und -Pfleger sind Garanten für eine hochwertige medizinische Versorgung und Betreuung während der Rückholung vom Bett im Ausland in die Heimat.



... eine technische Einsatzzentrale

Im Falle einer Autopanne sorgt eine eigene, bestens organisierte Notrufzentrale unter der Telefonnummer ~ 43 /1 /40 166 rund um die Uhr für Ihre Mobilität in Europa. Ein dichtes Netz von Vertragspartnern garantiert rasche und kompetente Pannenhilfe nach Gebrechen oder Unfällen.



... die eigene Versicherung

Die hauseigene Oafa Versicherung übernimmt die in der Reiseschutzkarte angeführten Deckungszusagen im Rahmen der Bedingungen. Der Vorteil für Reiseschutzkarteninhaber liegt somit vor allem in der raschen Behandlung von Schadeneinreichungen.



... die Reiseschutzkarte für ein ganzes Jahr

Im Auslands - Jahresreiseschutz TRAVEL LINE der Oafa Ärztflugambulanz mit der ausgegebenen Reiseschutzkarte sind alle Unternehmensvorteile der Oafa-Gruppe für den touristisch Reisenden unverwechselbar und in ihrer Kombination einzigartig miteinander vereint.

TRAVEL LINE

gültig ab 01.01.2007

INHALTSVERZEICHNIS **TRAVEL LINE**

| | | |
|---|-------|---------|
| Leistungsübersicht | | 4 - 5 |
| Geltungsbereiche | | 6 |
| Preise / Reisedauer | | 7 |
| Leistungsbeschreibung detailliert | | |
| ● Medizinische Einsatzzentrale | | 8 |
| ● Medizinischer Kostenersatz im Ausland | | |
| Arztkosten | | 9 |
| Medikamentenkosten | | 9 |
| Krankenhauskosten | | 10 |
| Primärtransport u. Verlegung | | 10 |
| Empfohlene Rückreise | | 10 |
| ● Heimholung aus dem Ausland | | |
| Krankenwagen | | |
| ärztlich begleiteter Linientransport | | |
| Ambulanzflug (Ambulanzjet) | | 11 |
| ● Medizinischer Kostenersatz in Österreich | | |
| Verlegung mit Krankenwagen | | 12 |
| Primärtransport / Hubschrauber | | 12 |
| ● Haftpflichtversicherung | | 12 |
| ● Reisegepäckversicherung | | 12 |
| ● Absicherung im Ausland | | |
| Rechtshilfe | | 13 |
| Dolmetscher | | 13 |
| ● Reisedienst im Ausland | | |
| Extrarückreisekosten | | 13 |
| Evakuierungskosten | | 13 |
| Heimreise für Angehörige | | 14 |
| Kinderrückholung | | 14 |
| Nächtigungskosten f. Begleitung | | 14 |
| Urlaubswiederholung | | 14 |
| Todesfall | | 14 |
| ● Pkw - Mobilitätsschutz | | |
| Pannenhilfe u. Abschleppen | | 15 |
| Fahrzeugrückholung | | 15 |
| Insassenrückreise | | 15 |
| Pkw-Rückholung mit Chauffeur | | 15 |
| Abschlussinformationen | | 16 |
| Storno-, Gepäck- u. Unfallversicherung | | 17 |
| Geschäftsgrundlage | | 18 - 19 |

● 30 Jahre Erfahrung

TRAVEL LINE LEISTUNGSÜBERSICHT

Alle Leistungen gelten für plötzlich und unerwartet eintretende Ereignisse während Reisen

Assistenz rund um die Uhr 100 %

- ▶ Medizinische Einsatzzentrale - **Notruf ~ 43-1- 40 144**
- ▶ Technische Einsatzzentrale - **Notruf ~ 43-1- 40 166**

Medizinischer Kostenersatz im Ausland

max. Deckung aller nachstehenden medizinischen Leistungen gesamt:

- bei Abschluss **“ Weltweit ”** **220.000,00**
- bei Abschluss **“ Europa ”** **110.000,00**

Bei Akutwerden von bestehenden oder chronischen Leiden kommt es zur Deckungseinschränkung :

- bei Abschluss **“ Weltweit ”** **10.000,00**
- bei Abschluss **“ Europa ”** **5.000,00**
- ▶ Arztkosten
 - für ambulante (Akut-) Behandlung 100 %
 - für schmerzstillende Zahnbehandlung 350,00
 - für höherwertige med. techn. Untersuchungsverfahren 1.000,00
- ▶ Medikamentenkosten 100 %
- ▶ Krankenhauskosten
 - bei Abschluss **“ Weltweit ”** 220.000,00
 - bei Abschluss **“ Europa ”** 110.000,00
 - Kostengarantie gegenüber dem Krankenhaus 15.000,00
- ▶ Primärtransport / Verlegung / Bergung 3.750,00
- ▶ Empfohlene Rückreise 1.500,00

Heimholung aus dem Ausland 100 %

max. Deckung bei Heimholung gesamt

Bei Akutwerden von bestehenden oder chronischen Leiden kommt es zur Deckungseinschränkung :

- bei Abschluss **“ Weltweit ”** **20.000,00**
- bei Abschluss **“ Europa ”** **10.000,00**
- ▶ Krankenwagen (in Europa bis ~ 750 km) 100 %
- ▶ ärztlich begleiteter Linienrücktransport / Überstellungsflug 100 %
- ▶ Ambulanzflug (inkl. Ambulanzjet bei med. Notwendigkeit) 100 %

Medizinischer Kostenersatz in Österreich 1.850,00

max. Deckung aller nachstehenden Leistungen gesamt

- ▶ Verlegungstransport mit Krankenwagen 750,00
- ▶ Primärtransport (inkl. Hubschrauber) 1.100,00

Privathaftpflichtversicherung im Ausland 145.000,00

max. Deckung gesamt

- ▶ Haftpflicht bei Schäden gegenüber Dritten 145.000,00

LEISTUNGSÜBERSICHT TRAVEL LINE

Alle Leistungen gelten für plötzlich und unerwartet eintretende Ereignisse während Reisen

Reisegepäckversicherung im Ausland 1.500,00

max. Deckung aller nachstehenden Leistungen gesamt

- ▶ Entschädigung für aufgegebenes Reisegepäck bei
 - Totalverlust 1.250,00
 - Abhandenkommen oder Totalbeschädigung im Ausland für Ersatzkäufe zur Fortführung der Reise 500,00
 - verspäteter Gepäckaushlieferung im Ausland für Ersatzkäufe 250,00
- ▶ Kostenersatz für mitgeführtes Reisegepäck bei
 - strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Raub oder Diebstahl) 1.500,00
 - Beschädigung nach Unfall des Transportmittels 1.500,00
 - Vernichtung durch Feuer oder Elementarereignisse 1.000,00
 - Kostenersatz für Reisedokumente 150,00

Absicherung im Ausland 3.500,00

max. Deckung aller nachstehenden Leistungen gesamt

- ▶ Rechtshilfe 2.500,00
- ▶ Ersatz von Dolmetscherkosten 1.000,00

Reisedienst im Ausland 10.000,00

max. Deckung aller nachstehenden Leistungen gesamt

- ▶ Extrarückreisekostenersatz (Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten) 750,00
- ▶ Evakuierungskosten bei Unruhen oder Naturkatastrophen 750,00
- ▶ Heimreise für mitversicherte Angehörige 100 %
- ▶ Kinderrückholung (Betreuungsperson für Minderjährige) 3.700,00
- ▶ Nächtigungskosten für eine Reisebegleitung 375,00
- ▶ Kostenzuschuss für Urlaubswiederholung nach Heimholung 1.100,00
- ▶ Überstellungs- (Transport-)kosten nach Ableben 7.500,00
- ▶ Transportvorbereitungspauschale für Überstellung 750,00
- ▶ Begräbniskosten am Sterbeort 5.000,00

PKW - Mobilitätsschutz im Ausland 2.000,00

max. Deckung aller nachstehenden Leistungen gesamt

- ▶ Technische Einsatzzentrale - **Notruf ~ 43-1- 40 166** 100 %
- ▶ Pannenhilfe und Abschleppen 100 %
- ▶ Fahrzeugrückholung nach Österreich 100 %
- ▶ Insassenrückreise bei Fahrzeugrückholung 350,00
- ▶ Hotelübernachtung - p.P. 50,00 u. max. 2 Nächtigungen 100,00
- ▶ Pkw Rückholung mit Chauffeur 100 %

ZONEN für den OAFA-REISESCHUTZ

EU : Europäische Union (ohne Österreich) - gilt für die Langzeit (-Plus) Erweiterung

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal (ohne Azoren, ohne Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (ohne Kanaren), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (ohne türkischem Teil). Ausgenommen die nichtkontinentalen und überseeischen Gebiete.

Europa : erweitertes und Mittelmeeranrainerstaaten

Europa: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen (inkl. Spitzbergen), Polen, Portugal (ohne Azoren, ohne Madeira), Rumänien, Russland (europ. Teil bis Ural), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl. Kanaren), Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vatikan, Zypern.



Alle zugehörigen überseeischen Gebiete der EU gehören in die Zone Weltweit.

Mittelmeerstaaten: Ägypten, Algerien, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei sowie alle im Mittelmeer gelegenen Inseln.

Weltweit:

alle Länder der Welt



Bitte beachten Sie gegebenenfalls die jeweils aktuellen Reisewarnungen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten:

www.oafa.at/links/reisewarnungen

Krisenregionen sind grundsätzlich ausgeschlossen !

OAFA-PANNENDIENST

In diesen Ländern erhalten Sie Pannenhilfe

Albanien, Andorra, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen (ohne Spitzbergen), Polen, Portugal (ohne Azoren, ohne Madeira), Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (ohne Kanaren), Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vatikan.

Stellen Sie sich bitte Ihr individuelles Reiseschutzpaket zusammen

Der **TRAVEL LINE Jahresreiseschutz** gilt 365 Tage, egal wie oft und egal wohin Sie in der gewählten Zone verreisen. Er ist auf die jeweilige Einzelreisedauer begrenzt - bitte wählen Sie aus:

Standard - bis 45 Tage:

Der Jahresreiseschutz TRAVEL LINE gilt für alle Reisen **bis 45 Tage** durchgehender Reisedauer.
Angebot: Einzelperson oder Familie

Langzeit - bis 90 Tage:

Wenn eine durchgehende Reise länger als 45 Tage dauert, können Sie mit dieser Aufzahlungsform die Reisedauer auf **bis zu 90 Tage** erweitern.
Angebot: Aufzahlung pro Person

Langzeit Plus - bis 330 Tage:

Wenn eine durchgehende Reise länger als 45 Tage dauert, können Sie mit dieser Aufzahlungsform die Reisedauer auf **bis zu 330 Tage** erweitern.
Angebot: Aufzahlung pro Person

BERUHIGT REISEN

365 Tage, egal wie oft, egal wohin!



| | | EU | Europa | Weltweit |
|--|--|--------|--------|----------|
| Einzelperson | Standard pro Person-Einzelreise bis 45 Tage | | 75,00 | 119,00 |
| Familie (im selben Haushalt lebende 2 Erwachsene und max. 4 Kinder) | Standard für 2 Personen* | - | 145,00 | 233,00 |
| | Standard für 3 Personen* | - | 156,00 | 248,00 |
| | Standard für 4 Personen* | - | 167,00 | 263,00 |
| | Standard für 5 Personen* | - | 178,00 | 278,00 |
| | Standard für 6 Personen* | - | 189,00 | 293,00 |
| | * Kinder vor dem 18. Geburtstag | | | |
| Langzeit | Aufzahlung zu Standard pro Person bei Auslandsaufenthalten bis 90 Tage | 41,00 | 62,00 | 83,00 |
| Langzeit Plus | Aufzahlung zu Standard pro Person bei Auslandsaufenthalten bis 330 Tage | 122,00 | 186,00 | 247,00 |

Diese Angebote gelten bis zum 77. Lebensjahr. Senioren erhalten auf Wunsch ein spezielles Angebot. Bitte wenden Sie sich an unsere Kundenberatung: 01/ 40 456

Ärzteflugambulanz-Assistenz rund um die Uhr



Die medizinische Einsatzzentrale

was wir unter Dienstleistung verstehen!



Notruf ~43/(0)1/40 144
AUSTRIAN AIR AMBULANCE

Hier laufen alle Informationen im Fall des Falles zusammen, werden ausgewertet und geprüft. Vom einfachen Wehwehchen bis zum Katastrophenszenario, die Einsatzleiter sind auf alles vorbereitet, nichts bleibt dem Zufall überlassen. Die ärztlich geführte Einsatzzentrale ist natürlich von **0-24 Uhr** erreichbar.

Hightech Info- und Aktionszentrale

Ihre persönlichen Daten, eine Kontaktperson, mögliche Medikamente - einfach alles, was Sie bei Ihrer Anmeldung hinterlegt haben, rufen wir über unsere moderne EDV in Sekunden ab. Bei uns sind Sie als Anspruchsberechtigter sofort identifiziert und nicht erst am nächsten Arbeitstag oder über sonstige Umwege mit Zeitverzögerung.

Zunächst wird der behandelnde Arzt / Krankenhaus im Ausland kontaktiert, um einen genauen Befund (Schweregrad) zu erheben. Auf dieser Grundlage lässt sich der ehestmögliche Zeitpunkt und das geeignete Transportmittel für die Heimholung, objektiv und ohne Einfluss fremder Interessen, feststellen. Sofern gewünscht, halten wir natürlich ständigen Kontakt mit Angehörigen, aber auch mit der aufnehmenden Klinik in der Heimat. Für den modernen und medizinisch hochqualifizierten Transport werden topausgerüstete Ambulanzflugzeuge eingesetzt. Im Einsatzfall werden Piloten- und

Medicalcrews alarmiert, Pläne für die gesamte Rückholung ausgearbeitet, Zu- und Abtransporte organisiert - eben eine präzise Heimholung vorbereitet.



Alle medizinisch-organisatorischen Leistungen müssen ausschließlich über die Oafa Einsatzzentrale (AUSTRIAN AIR AMBULANCE - Notruf) beauftragt werden. Zuwiderhandlung führt zu Leistungsverlust!

Medizinischer Kostenersatz im Ausland - max. Deckung

EUROPA bis € 110.000,00 und

WELTWEIT bis € 220.000,00

Bei Akutwerden von bestehenden oder chronischen Leiden ist die maximale Deckung wie folgt begrenzt:

- bei Abschluss "Weltweit" 10.000,00
- bei Abschluss "Europa" 5.000,00



Arzthonorare

Die gesetzliche Krankenversicherung ersetzt Ihnen meist nur einen geringen Teil der entstandenen Kosten. Unser Reiseschutz ersetzt Ihnen die Arztkosten (Honorar/e) ab € 50,00 aufwärts in voller Höhe, die Sie durch Intervention bei einer plötzlich auftauchenden Erkrankung oder einem Unfall bezahlen müssen. Bei akuten Zahnbehandlungen ersetzen wir einschließlich einfacher Füllungen bis € 350,00. Bei Überweisungen an weiterbehandelnde Fachärzte und/oder ambulante diagnostische Einrichtungen (z.B. Labor, Röntgen etc.) ist die Überweisung verpflichtend vorzulegen oder auf der Rechnung zu vermerken. In diesem Fall ersetzen wir Kosten bis € 1.000,00.

Belege gut aufbewahren. Originalrechnungen (Arzthonorare müssen mit Name, Adresse und Geburtsdatum des Patienten und mit genauer Diagnose versehen sein!) sowie Verschreibungen und deren Zahlungsbelege (für Medikamente) bitte immer gut aufbewahren, Sie brauchen sie nach Ihrer Heimkehr. Diese reichen Sie dann zuerst bei Ihrer Sozialversicherung und sodann bei uns ein. Bei LANGZEIT und LANGZEIT PLUS besteht ab dem 45. Reisetag ein Selbstbehalt von € 250,00 pro Ereignis.



Auch Hotelbesuche



Medikamentenkosten

Auch hier ersetzt die gesetzliche Krankenversicherung nur einen geringen Teil der entstandenen Kosten. Unser Reiseschutz ersetzt Ihnen die Medikamentenkosten ab einem Refundierungsbetrag von € 50,00 aufwärts in voller Höhe, sofern Sie eine ärztliche Verschreibung, auf der Name, Adresse und Geburtsdatum des Patienten vermerkt sind, vorlegen können. In "Eigenregie" gekaufte Medikamente können leider nicht ersetzt werden.



oft sehr teuer

► Krankenhauskosten



Beste Versorgung

Wir ersetzen Krankenhauskosten, inklusive aller medizinischen, pharmakologischen und pflegerischen Leistungen, bis zu: bei **weltweit** max. € 220.000,00 und bei **Europa** max. € 110.000,00.

In medizinischen Hochpreisländern wie u.a. Amerika, Kanada, Südafrika oder Australien kann ein Tag in der Intensivstation bereits bis € 10.000,00 kosten. Da der Aufenthaltszeitraum aufgrund der Rückholsicherheit meist sehr kurz, längstens jedoch einige Tage bis zum Heimtransport dauern kann, ist die Versicherungssumme bei weitem ausreichend - selbst für die schlimmsten Fälle.

In den meisten Fällen verrechnen wir bei stationärem Aufenthalt mit dem Krankenhaus direkt Ihre Kosten, Sie ersparen sich somit teure Bevorschussungen.

Bei LANGZEIT und LANGZEIT PLUS besteht ab dem 45. Reisetag ein Selbstbehalt von € 250,00 pro Ereignis.

► Primärtransport, Bergung und Verlegung

Eine Bergung (z.B. mit Hubschrauber) nach einem Unfall im Ausland kann oft sehr kostspielig sein. Sie erhalten hierfür Kostenersatz bis € 3.750,00.

► Empfohlene Rückreise

Sie erleiden im Ausland eine Erkrankung oder Verletzung. Ein medizinisch begleiteter Rücktransport ist nicht nötig - die weitere Behandlung wäre jedoch zweckmäßiger in Österreich durchzuführen. Eine **Entscheidungshilfe gibt unsere medizinische Einsatzzentrale**. Diese organisiert auch Ihre Umbuchung oder die Ausstellung eines neuen Rückflugtickets (das bestehende Reisedokument verbleibt bei uns) zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Diesbezügliche Kosten werden bis € 1.500,00 ersetzt.



endlich zu Hause

Bitte informieren Sie sich über die entsprechenden Versicherungsbedingungen

Heimholung aus dem Ausland - max. Deckung 100 %

Bei Akutwerden von bestehenden oder chronischen Leiden ist die maximale Deckung wie folgt begrenzt:

- bei Abschluss "Weltweit" 20.000,00
- bei Abschluss "Europa" 10.000,00

- ▶ **Krankenwagen** oder
- ▶ **Linienflug** oder
- ▶ **Ambulanzjet**

Bei einem stationären Aufenthalt in einem ausländischen Krankenhaus haben Sie ein Anrecht auf Rückholung! Je nach Art der Verletzung / Erkrankung organisieren wir für Sie in Europa einen Krankenwagen (~ 750 km) oder fliegen Sie unter ärztlicher Betreuung mit geeigneten Linien-/Chartergesellschaften zurück nach Hause. In besonders schweren Fällen, wo eine medizinische Notwendigkeit zur intensivmedizinischen Betreuung auch am Flug gefordert ist, werden zweistrahlige Ambulanzjets eingesetzt.



fliegende Intensivstation

Der Schweregrad entscheidet - international gültiges Schema (IACA)

Dieser ist nach einem genormten Schema festgelegt, das in sieben Stufen eingeteilt ist, wobei z.B. Stufe 1 eine geringfügige Verletzung/Erkrankung bezeichnet und die Skala bis zu einer lebensgefährlichen Verletzung oder Erkrankung (Intensivstation) reicht. Somit ist der Schweregrad entscheidend für die Wahl des geeigneten Transportmittels und des Transportzeitpunktes. Dieser wird jedenfalls in Ihrem Interesse und zum medizinisch ehestmöglichen Termin wahrgenommen.



von Krankenhaus zu Krankenhaus

Ihr persönliches medizinisches Team

Jeder Flugeinsatz wird zumindest von einem erfahrenen flugmedizinisch ausgebildeten Facharzt (Flugarzt, der dem Fall entsprechend ausgewählt wird) sowie einer/m diplomierten Intensiv-Krankenschwester oder -Pfleger betreut. Die Einsatzzentrale organisiert Ihre

Heimholung selbstverständlich in das Ihrem Wohnort nächstgelegene und fachlich geeignete Krankenhaus in der Heimat - also von Bett zu Bett.

Keine Zusatzkosten, kein Selbstbehalt

Unsere Versicherung übernimmt die Kosten im Rahmen der Bedingungen zur Gänze. Das heißt: Ihre Reiseschutzkarte bewahrt Sie vor Eigenkosten-übernahmeerklärungen bevor man weiterhilft.

Kostenersatz in Österreich - max. Deckung € 1.850,00

▶ Verlegungstransport

Der Spitalsaufenthalt in einem entfernten Bundesland ist für Patienten, vor allem für Kinder, meist unangenehmer als in der Nähe des Wohnortes, denn da sind sie näher bei den Angehörigen und können regelmäßig besucht werden. Über unsere Einsatzzentrale organisieren wir den Verlegungstransport innerhalb Österreichs mit einem Krankenwagen bis € 750,00.

▶ Hubschrauber - Primärrettung

Nachdem die Leistungsverrechnung bei Primärrettungseinsätzen mit Hubschraubern zunehmend mit dem Verletzten direkt - also privat - erfolgt, erhalten Sie als Inhaber einer Reiseschutzkarte bei Sport- oder Freizeitunfall einen Kostenersatz von bis zu € 1.100,00 rückerstattet.



Sturz mit Folgen ...

Privathaftpflichtversicherung - max. € 145.000,00

▶ Sie treten in Ihrem Aufenthaltsort gut gelaunt vor Ihrem Hotel auf die Straße und übersehen dabei einen herannahenden Lkw. Der Fahrer kann zwar noch ausweichen, streift aber in der Folge zwei parkende Pkw. Ein hoher Schadensbetrag wird von Ihnen eingefordert. In einem solchen Fall ist es von großem Vorteil, im Besitz der Reiseschutzkarte zu sein.

Wenn Sie als Reisender fremden Personen oder Sachen fahrlässig einen Schaden zufügen und von Ihnen Schadenersatz gefordert wird, ersetzt die, in der Reiseschutzkarte integrierte, Privathaftpflichtversicherung Kosten bis zu € 145.000,00 pro Ereignis.

Reisegepäckversicherung - max. Deckung € 1.500,00

▶ Versichert ist das ins Ausland mitgenommene Reisegepäck über einen Gesamtwert bis € 1.500,00; beim Familientarif mehrere Personen betreffend bis max. € 3.000,00. Die Versicherungssummen beinhalten im Ausland gekaufte Waren /Souvenirs bis gesamt € 75,00. Die Reisegepäckversicherung tritt bei Diebstahl, Raub oder Verlust während der Beförderung durch gewerblich befugte Dritte und auch bei Beschädigung durch nachweisliche Fremdeinwirkung ein. Bei verspäteter Auslieferung (ab 12 Stunden und mehr), erhalten Sie für Ersatzkäufe eine Entschädigung von bis zu € 250,00; beim Familientarif mehrere Personen betreffend bis max. € 500,00. Als Ersatzkauf verstehen sich die nötigsten Bedarfsartikel des täglichen Lebens. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für vergessene, liegengelassene oder nicht beaufsichtigte Gepäckstücke (auch im versperrten Kfz zwischen 21 und 6 Uhr) kein Entschädigungsanspruch besteht. Nicht versichert sind u.a.: Bargeld, Schecks, Dokumente, Fahrkarten, Sparbücher, Kfz-Zubehör etc.

Bitte informieren Sie sich über die entsprechenden Versicherungsbedingungen

Absicherung im Ausland - max. Deckung € 3.500,00

▶ Rechtshilfe im Ausland



damit Sie bei Gericht alle Unterlagen haben

Wenn Sie durch fremdes Verschulden zu Schaden gekommen sind (z.B. Lebensmittelvergiftung oder Autounfall), steht Ihnen ein Schadenersatz zu. Bei der Durchsetzung dieser Ansprüche hilft Ihnen ein Anwalt Ihrer Wahl vor Ort. Seine Honorarnote zur Feststellung des Schadens und Namhaftmachung des Schädigers, Beschaffung der nötigen Dokumente bzw. Einreichung einer Schadenersatzforderung wird bis zu einer Höhe von € 2.500,00 ersetzt.

▶ Ersatz von Dolmetscherkosten

Wenn Sie durch fremdes Verschulden zu Schaden gekommen sind und zur Wahrung Ihrer Interessen einen Dolmetscher beiziehen, ersetzen wir Ihnen diese Kosten bis € 1.000,00.

Reisedienst im Ausland - max. Deckung € 10.000,00

▶ Extrarückreise

Darunter versteht man den Ersatz von (Extra-) zusätzlich anfallenden Kosten wie z.B. Umbuchungs- oder Aufzahlungskosten einer ungeplanten (plötzlichen) Heim- (Rück-)reise, also außerhalb der gebuchten, regulären Rückreise. Bei Ausstellung eines neuen gleichwertigen Tickets verbleibt das nicht verwendete Reisedokument bei uns.



ein beruhigendes Gefühl

Sie befinden sich im Ausland und wollen nach Hause. Der Grund: Es wird zu Hause eingebrochen, ein naher Angehöriger ist schwer erkrankt, oder man erkrankt selbst auf Reisen. In diesen Fällen ersetzen wir die Extrarückreisekosten bis zu € 750,00.

▶ Evakuierungskosten

Leider kommt es immer häufiger zu Naturkatastrophen, wo eine reguläre Umbuchung zur Aus-/Abreise durch Massenevakuierung nicht möglich ist. Sollten Ihnen dadurch Kosten entstehen, ersetzen wir diese bis € 750,00.

▶ **Heimreise für Angehörige**

Es ist für den Patienten oft angenehm, wenn auch ein naher Angehöriger mitfliegen kann. Wir nehmen ihn im Ambulanzflugzeug selbstverständlich kostenlos mit, wenn es die medizinischen Umstände erlauben; andernfalls siehe Extrarückreise.

▶ **Kinderrückholung (Betreuungsperson für Minderjährige)**

Falls die Aufsichtsperson oder Reisebegleitung mittels Ambulanzflug heimgeholt werden muss und ein minderjähriger Angehöriger nicht im Ambulanzjet mitfliegen kann und somit unbetreut wäre, ersetzen wir die Reisekosten einer Betreuungsperson bis zu € 3.700,00.

▶ **Nächtigungskosten für Reisebegleitung**

Ein mitreisender Angehöriger wird in einem ausländischen Krankenhaus stationär aufgenommen und eine Heimholung ist aus medizinischen Gründen erst in einigen Tagen möglich. Sie als Begleitperson wollen verständlicherweise vor Ort bleiben. Wir ersetzen die unplanmäßigen, also zusätzlich entstehenden, Kosten für Hotelübernachtungen vor einem Krankentransport (oder einer Überführung). Hierfür stehen pro Tag € 75,00, insgesamt bis zu maximal € 375,00 zur Verfügung.



wieder zurück ins Urlaubsparadies

▶ **Urlaubswiederholung**

Ihr Urlaub muss durch einen frühzeitigen Abbruch (Heimholung) nicht unwiederbringlich verloren sein. Lassen Sie sich Ihre Wiederholungsreise im Ausmaß der abgebrochenen ursprünglichen Reise bis zu € 1.100,00 nach Wiedergenesung vergüten.

▶ **Transportkosten nach Ableben**

Bei Todesfall eines Inhabers der Reiseschutzkarte werden die Sarg- bzw. Urnen-Transportkosten nach Österreich jeweils bis € 7.500,00 ersetzt. Zusätzlich wird eine Transport-Vorbereitungspauschale bis zu € 750,00 für organisatorische Aufwände bezahlt, um die Hinterbliebenen ein wenig zu entlasten.

▶ **Begräbniskosten am Sterbeort**

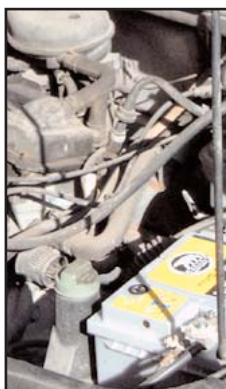
Bei einem Begräbnis des Versicherten im Ausland (Sterbeort) übernehmen wir alternativ zum Transportkostenersatz die Begräbniskosten bis € 5.000,00

Bitte informieren Sie sich über die entsprechenden Versicherungsbedingungen

Auto-Mobilitätsschutz max. Deckung € 2.000,00

OAFA-PANNENDIENST

Notruf ~43 / 1 / 40 166



Hilfe !

Alle Auto-Mobilitätsleistungen müssen ausschließlich über den OAFA Pannendienst (Notruf) beauftragt werden. Zuwiderhandlung führt zu Leistungsverlust!

▶ Pannenhilfe im Ausland

Eine Panne im Ausland (Länder siehe Seite 6) mit dem eigenen Pkw kann die Urlaubsfreuden gewaltig dämpfen. Wir organisieren eine rasche Hilfe und ersetzen Ihnen die Kosten zu 100%.

▶ Abschleppkosten im Ausland

Nach einer Panne oder einem Unfall mit dem Auto ist es manchmal notwendig, den Pkw in die nächste Werkstatt zu schleppen. Wir organisieren auch hier zuverlässige Hilfe und ersetzen diese Kosten zu 100%.

▶ Fahrzeugrückholung aus dem Ausland

Wenn Ihr Pkw nicht innerhalb von 5 Werktagen repariert werden kann, organisieren wir die Fahrzeugrückholung nach Österreich und ersetzen Ihnen die Kosten zu 100%.

▶ Insassenrückholung aus dem Ausland

Wenn Ihr Pkw im Rahmen der Fahrzeugrückholung nach Österreich gebracht wird, ersetzen wir jeder mitreisenden versicherten Person die Rückfahrtkosten bis € 350,00.

▶ Übernachtungskosten im Ausland

Wenn Ihr Pkw abgeschleppt wurde oder im Rahmen der Fahrzeugrückholung nach Österreich gebracht wird, ersetzen wir jeder versicherten Person zwei zusätzlich notwendige Übernachtungskosten pro Nacht max. € 50,00.

▶ Pkw-Rückholung mit Chauffeur

Erkrankt der Lenker eines Pkws in Kontinental-europa so schwer, dass eine Heimholung durchgeführt werden muss, bringt ein erfahrener Berufschauffeur den Wagen in die Heimat zurück. Diese Kosten werden in voller Höhe übernommen.



so kommen alle gut nach Hause

Für welche Reisen und wie lange gilt die Reiseschutzkarte ?

Sie gilt ausschließlich für touristische, also Urlaubsreisen vom Folgetag des Einlangens der Zahlung in unserem Haus (0:00 Uhr) ein Jahr lang - also **volle 12 Monate** unabhängig davon, wie oft Sie in diesem Zeitraum verreisen. (Für alle Reisen nicht touristischer Art, also Geschäfts- oder berufliche Reisen, Studienaufenthalte oder au paire etc. wählen Sie bitte ausschließlich unser Produkt COMFORT LINE.) Die Reiseschutzkarte wird durch Bezahlung mit dem zugesandten Erlagschein (gerne auf Wunsch auch per Bank-Einzahlungsauftrag) oder direkt in unserem Sekretariat jeweils neu abgeschlossen.

Für wen gilt die Reiseschutzkarte ?

Die Reiseschutzkarte gilt für die auf der Karte **namentlich bezeichnete Person** und **ist nicht übertragbar**. Bitte beachten Sie die Altersbegrenzungen bei den jeweiligen Produkten.

Was ist bei einem Grundleiden ?

Wenn eine bestehende Erkrankung auf Reisen plötzlich akut wird, besteht im Standardprodukt eine Leistungsberechtigung im Rahmen der Bedingungen, allerdings mit einer Leistungsbegrenzung auf alle medizinischen Leistungen inkl. Heimholung in der Höhe von: bei EUROPA max. € 15.000,00 und bei WELTWEIT max. € 30.000,00. Eine Kombination/Aufzahlung mit/auf LANGZEIT oder LANGZEIT PLUS ist für Grundleiden nicht möglich.

Gibt es eine Altersbegrenzung ?

Der Abschluss der TRAVEL LINE ist bis zum 76. Geburtstag möglich. Danach bieten wir unseren Reiseschutz SENIOR LINE mit medizinischem Antrag, damit auch Senioren in Europa beruhigt reisen können. Für Langzeitreisen siehe bitte unten.

Was ist bei Langzeitreisen ?

Unter Langzeitreisen verstehen wir private Urlaube, die länger als 45 Tage dauern. Das bedeutet, dass bei Einzelreisen, die durchgehend länger als 45 Tage dauern, der Reiseschutz lediglich um die Leistung **LANGZEIT** bzw. **LANGZEIT PLUS** erweitert werden muss, damit auch eine längere bzw. sehr lange touristische Reise abgedeckt ist. Es handelt sich also um eine Aufzahlung zu der gewählten Zone Ihrer Reiseschutzkarte.

ACHTUNG: Die Aufzahlung von LANGZEIT bzw. LANGZEIT PLUS ist bei bestehenden Grundleiden nicht möglich und erhält widrigenfalls keine Deckung. Bei Unterschreitung der Altersbegrenzung (Mindestalter: 2 Jahre) ist ein Antrag zu stellen, der schriftlich beantwortet wird. Bei Überschreitung der Altersbegrenzung (ab dem 77. Lebensjahr) ist der Abschluss der TRAVEL LINE generell nicht möglich.

Gibt es eine Abschlussmöglichkeit außerhalb der Bürozeit ?

Ja, über die Homepage www.oafa.at unter Reiseschutzprodukte / Online - kaufen kann man rund um die Uhr eine Reiseschutzkarte aktivieren und mit Kreditkarte oder Internetbanking sicher zahlen.

INFORMATION: 01 / 40 456 oder www.oafa.at

Exklusiv für Reiseschutzkarteninhaber
Top Produkte zu einmalig günstigen Preisen - die optimale
und individuelle Ergänzung zum bestehenden Reiseschutz:

3 in 1 = NEU

STORNO inkl. **ABBRUCH** und **UMBUCHUNGSKOSTEN**

NEU

Reise - Storno - Versicherung

Abhängig vom Reisewert können Sie die inkludierte Stornoversicherung Ihren Bedürfnissen anpassen. Die max. Deckungssumme entspricht dem gewählten Reisewert bei:

- | | |
|---|----------|
| - stationärem Krankenhausaufenthalt | bis 100% |
| - Tod eines nahen Angehörigen | bis 100% |
| - plötzlich schwerer Erkrankung oder Unfall einer versicherten Person | bis 60% |
| - alle anderen versicherten Ereignisse wie z.B. Jobverlust | bis 30% |

Reise - Abbruch - Versicherung

Diese inkludierte Versicherung bewahrt Sie vor bösen Überraschungen, falls Sie eine Reise früher beenden müssen, also abbrechen. Es werden Ihnen zusätzlich entstehende Kosten wie z.B. Storno- oder Abbruchkosten bis € 350,00 ersetzt.

Umbuchungskostenversicherung

Diese inkludierte Versicherung ersetzt eventuell anfallende Umbuchungskosten für Einzel bis € 50,00 / für Familien bis € 150,00.

Kostenbeispiel:

Reisewert € 700,00 / Einzelperson / Europa / 9 Tage = nur € **15,00**

Ein entsprechendes Angebot wird Ihrer Reiseschutzkarte beigelegt.

GEPÄCK

Reisegepäckversicherung (Erhöhung)

Abhängig vom Wert Ihres Reisegepäcks gibt es die Möglichkeit, die in der Reiseschutzkarte enthaltene Reisegepäckversicherung summenmäßig für alle Reisen in der Laufzeit Ihres Reiseschutzes aufzustocken.

Bitte fordern Sie das diesbezügliche Zahlschein-Informationsblatt an.

GESCHÄFTSGRUNDLAGE

zum Abschluss einer Reiseschutzkarte TRAVEL LINE bei der OAFA – Ärzteflugambulanz GmbH (Bedingungen gültig ab 01.01.2007)

1. Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

1.1. Gesundheit

Der Antragsteller gehört nicht zum Personenkreis mit einem der folgenden Grundleiden / Erkrankungen: Schwere behandlungspflichtige Organleiden, Organtransplantate, HIV, pathologische Störungen der psychischen Funktionen, Krankheiten des Nervensystems. Ein Vertragsabschluss ist in diesen Fällen ausgeschlossen, bei Verschiebung wird der Vertrag rückwirkend und leistungsfrei aufgelöst.

1.2. Alter

1.2.1. Bei der TRAVEL LINE besteht eine Altersbeschränkung. Das Höchstalter bis zum Ende der Laufzeit der Reiseschutzkarte beträgt 77 Jahre (Abschluss vor dem 76. Geburtstag).

1.2.2. Bei LANGZEIT-Aufzahlungen (Erweiterung der Einzelreisedauer auf 90 oder 330 Tage) – besteht weiters ein Mindestalter von 2 Jahren (vollendetes 2. Lebensjahr bei Abschluss).

1.3. Wohnsitz

Der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt des Abschlusses seit mindestens 6 Monaten in Österreich bestehen. Für Personen mit einem Hauptwohnsitz in einem an Österreich angrenzenden EU-Land kann gesondert eine besondere Abschlussvereinbarung getroffen werden.

2. Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung

2.1. Anmeldung / Datenänderungen

Anspruchsberechtigt sind jene Personen, deren persönliche Daten, die zur einwandfreien Identifikation notwendig sind, der OAFA – Ärzteflugambulanz GmbH vor Beginn der Anspruchsberechtigung vollständig bekannt gegeben wurden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse). Datenänderungen während der Vertragslaufzeit sind unverzüglich (bei sonstigem Verlust der Anspruchsberechtigung) schriftlich bekannt zu geben.

2.2. Beitragszahlung

2.2.1. Der vorgeschriebene Beitrag ist entsprechend der gewählten Abschlussform und Zone (Einzel-, Familientarif und eventuelle Langzeit- oder Langzeit-Plus-Aufzahlungen) vor Reiseantritt ungekürzt einzuzahlen (ausgenommen Pkt. 7.1.2.).

2.2.2. Bei Zahlungsverzug oder Einzahlung eines Minderbetrages besteht noch keine Anspruchsberechtigung und werden Mahnspesen in Höhe von € 4,00 verrechnet.

2.2.3. Keine Anspruchsberechtigung besteht bei nicht fristgerechter Bezahlung eines gemachten Betrages sowie bei Zahlung eines nicht eindeutig zuordenbaren Betrages oder bei Zahlungen, die erst nach einem Schadeneintritt erfolgten bzw. einlangen.

2.3. Reiseabsicht

2.3.1. Die versicherte Reise muss ausschließlich privaten Zwecken dienen: z. B. touristische Reise, Urlaubsreise, etc. Die Reise darf also nicht beruflichen Zwecken dienen oder einen geschäftlichen Auslandsaufenthalt darstellen (in welcher Form auch immer). Wir bieten für berufliche Engagements, au paire oder Studienaufenthalte das Reiseschutzprodukt COMFORT LINE, mit der eine diesbezügliche Deckung möglich ist, an.

2.3.2. Die Ortsveränderung durch die Reise darf nicht bleibend oder dauerhaft sein. Wenn die Ortsveränderung in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht gewählt wurde, den gewählten Ort auf unbestimmte Zeit zum (neuen) Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen, ist ein Vertragsabschluss und eine Leistungspflicht ausgeschlossen.

2.4. Reisedauer

Die durchgehende Dauer einer Reise darf bei TRAVEL LINE-Standard 45 Tage, bei Aufzahlung Langzeit 90 Tage und bei Aufzahlung Langzeit Plus 330 Tage nicht überschreiten.

3. Eingeschränkt Anspruchsberechtigte

3.1. Grundsätzlich gilt, dass plötzlich auftretende Erkrankungen oder Unfallfolgen, die nicht in Verbindung mit einem Grundleiden stehen, unter den sonstigen Voraussetzungen ohne Einschränkung versichert sind.

3.2. Die Einschränkung bezieht sich auf eine Maximalsumme für alle medizinischen Leistungen sowie die Heimholung je gewählter Zone (siehe Leistungsübersicht Seiten 4 und 5).

3.3. Personen, die an einer dauernden oder chronischen Erkrankung leiden, dauernde oder regelmäßige Medikamenteneinnahme durchführen oder ständige bzw. regelmäßige ärztliche Behandlung oder Kontrolle benötigen, sind eingeschränkt anspruchsberechtigt - Leistungsübersicht Seiten 4-5 (siehe auch OAFA Reiseversicherungsbedingungen Punkt II. 20.).

3.4. Bei Unklarheiten bezüglich einer Leistungseinschränkung wird bei Einsetzung eines ärztlichen Attestes eine schriftliche Zusage (mit oder ohne Einschränkung) oder Absage erteilt - wir beraten Sie gerne.

3.5. Personen die gemäß Pkt. 3.3 an einer Grundkrankheit leiden, dürfen keine LANGZEIT- oder LANGZEIT PLUS-Zusatzvorsorge abschließen, widrigenfalls ein Abschluss auch im Nachhinein für ungültig erklärt wird und keine Leistungspflicht besteht.

4. Leistungsumfang und Versicherungsbedingungen

4.1. Der Leistungsumfang und die detaillierten Beschreibungen mit den zugehörigen Deckungshöhen sind in dieser Broschüre enthalten.

4.2. Die jeweilige Deckungshöhe stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall (als Summe aller Einzelleistungen) dar. Bei Familientarif gilt die jeweilige Deckungshöhe für alle versicherten Personen gemeinsam.

4.3. Jede angeführte Leistung kann nur einmal pro Laufzeit der Reiseschutzkarte in Anspruch genommen werden. Ein Nachkauf der verbrauchten Leistung ist nach Schadenabwicklung aber möglich.

4.4. Beim Abschluss mehrerer, sich hinsichtlich des Versicherungszeitraums überschneidender Reiseschutzkarten (gilt auch für alle Zusatzprodukte zueinander) erfolgt keine Vervielfachung der Deckungshöhen (Versicherungssummen).

4.5. Bei LANGZEIT und LANGZEIT PLUS besteht bei medizinischen Leistungen ab dem 45. Tag ein Selbstbehalt von € 250,00 pro Ereignis (Schadensfall).

4.6. Die den Leistungen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der OAFA Versicherung AG werden automatisch mit der Reiseschutzkarte übersandt, können jedoch ebenso wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Helvetia Versicherungen AG jederzeit im Sekretariat eingesehen oder angefordert werden. Diese Versicherungsbedingungen sind rechtsverbindlich und ein integrierender Bestandteil der gegenständlichen Geschäftsgrundlage.

5. Schadenregulierung

5.1. Der Reiseschutzkarteninhaber (die versicherte Person) hat im Schadensfall unter Bedacht auf die Bestimmungen in dieser Geschäftsgrundlage direkt und ausschließlich mit dem für die Schadensabwicklung zuständigen Versicherungsunternehmen die Regelung des Versicherungsfalles durchzuführen, also seine Ansprüche unmittelbar bei dem Versicherungsunternehmen geltend zu machen und einer Erledigung zuzuführen.

5.2. Der Reiseschutzkarteninhaber erklärt für den Schadensfall seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe von seinen persönlichen Daten, einschließlich gesundheitsbezogener Angaben und Informationen an sämtliche Institutionen und Personen im In- und Ausland, die mit der Beurteilung und Entscheidungsfindung als Voraussetzung für die Leistungserbringung befasst sind. Er entbindet im Schadensfall auch das zum Einsatz kommende medizinische Personal und die zur Hilfestellung sonst herangezogenen Personen von einer allfällig vorliegenden Verschwiegenheitspflicht diesbezüglich.

5.3. Erklärt der Reiseschutzkarteninhaber den Schadensfall (mit oder ohne Unterlagen hierzu) direkt der OAFA Ärzteflugambulanz GmbH, dann leitet diese die Mitteilung und Unterlagen zur direkten Weiterbearbeitung an die für die Regelung zuständige Gesellschaft weiter.

6. Örtlicher Geltungsbereich / Zonen

6.1. Ist als Geltungsbereich "Europa (erweitertes)" abgeschlossen worden, so erstreckt sich der Reiseschutz auf alle

europäischen Länder (mit Ausnahme der nichtkontinentalen und überseeischen Gebiete der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union), alle Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf alle im Mittelmeer gelegenen Inseln und die Kanaren (siehe auch Seite 6).

6.2. Ist als Geltungsbereich "Weltweit" abgeschlossen worden, so erstreckt sich der Reiseschutz auf alle Länder der Welt.

6.3. Der inkludierte Pannendienst (Auto-Mobilitätsschutz) gilt ausschließlich in den angeführten Ländern (siehe auch Seite 6) sowohl bei Abschluss Europa wie auch Weltweit.

7. Zeitlicher Geltungsbereich

(Beginn und Ende)

7.1. Vertragsbeginn und Laufzeit

7.1.1. Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem Folgetag (0:00 Uhr) des Eingangsdatums der vollständigen Bezahlung (Pkt. 2.2.).

7.1.2. Kann die Reiseschutzkarte erst nach Antritt einer Reise abgeschlossen und somit bezahlt werden, so gilt eine Wartezeit von 7 Tagen zur Anspruchsberechtigung beginnend mit dem vollständigen Zahlungseingang als vereinbart.

7.1.3. Nach den zuvor geregelten Beginnenden beträgt die Vertragslaufzeit 1 Jahr.

7.2. Vergründende

Der Vertrag endet mit Ablauf des Vertragsjahres.

7.3. Neuer Vertragsabschluss (Bonusbetrag)

7.3.1. Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Schutzes durch Abschluss eines neuen Jahresreiseschutzes entsprechend den jeweils aktuellsten Leistungsbeschreibungen und Bedingungen ist der Neuabschluss vor Ablauf des bestehenden Reiseschutzes möglich.

7.3.2. Der ermäßigte Beitrag (Bonusabzug) für den neuen Vertrag (und damit für das neue Vertragsjahr) wird vor Ablauf der Gültigkeit in Form einer Zahlscheinzusendung bekanntgegeben und ist bis zum festgelegten Einzahlungsdatum fällig. Die Anspruchsberechtigung des neuen Vertrages beginnt nach Beitragszahlung am Folgetag des Endes des ablaufenden Vertrags. Dies gilt auch für Zusatzprodukte (Langzeit, Langzeit Plus, Reisegepäckerrhöhung, Unfallversicherung) zum neuen Vertrag. Erfolgt eine Änderung der Kategorie des Reiseschutzes (z.B. Europa auf weltweit, Einzel auf Familie), so beginnt der neue Vertrag gemäß Pkt. 7.1.1., wenn keine anderslautenden Anweisungen des Reiseschutzkarteninhabers vorliegen.

7.3.3. Bei Abschluss eines neuen Jahreschutzes mittels Einziehungsauftrag wird dieser bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des laufenden Vertrages für das Folgejahr durchgeführt.

7.3.4. Wird die neue Reiseschutzkarte nicht vor Ablauf des laufenden Vertrages abgeschlossen, so verfällt der Anspruch auf den Bonusabzug (Pkt. 7.3.2.)

8. Leistungsausschluss

8.1. Für Reiseschutzkarteninhaber, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, besteht keine Anspruchsberechtigung.

8.2. Generell besteht für Reiseschutzkarteninhaber keine Anspruchsberechtigung in jenen Ländern, für die die Staatsbürgerschaft besitzen.

8.3. Generell ausgenommen sind Kriegsgebiete und Krisenregionen gemäß den Reisewarnungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (www.oafa.at/links/reisewarnungen/bmaa) und solche für die ein erhöhtes Risiko für Transporte besteht.

8.4. Weiters bestehen Leistungsausschlüsse gemäß den Punkten 1.1., 2.1., 2.2.3., 2.3.1., 2.3.2., 3.5. und 9.9.

9. Allgemeines

9.1. Die Oafa Ärzteflughambulanz GmbH (kurz Ärzteflughambulanz genannt) ist Herausgeberin der Oafa-Arzteflughambulanz-Reiseschutzkarten (kurz Reiseschutzkarte genannt).

9.2. Die Reiseschutzkarte ist ein Gesamtprodukt, das sowohl Versicherungsschutz als auch Dienstleistungen beinhaltet und nur in der angebotenen Form erhältlich ist. Abweichungen oder Änderungen des ausgewählten Produktes als Leistungspaket sind daher nicht möglich.

9.3. Mit dem Erwerb der Reiseschutzkarte werden nach vollständigem Zahlungseingang (Pkt.2.2.) Rechtsbeziehungen des Reiseschutzkarteninhabers (versicherte Person) zu verschiedenen, von einander unabhängigen selbständigen Rechtsträgern (Versicherungsgesellschaften, Transportunternehmen, Pannendienste, etc.) und der AUSTRIAN AIR AMBULANCE - Ärzteflughambulanz Assistenz GmbH (kurz Einsatzzentrale der Ärzteflughambulanz genannt) begründet.

9.4. Die Einsatzzentrale der Ärzteflughambulanz stellt einen 24-Stunden-Dienst mit technischen, logistischen und personellen Ressourcen (einschließlich Kontakte zu Fachärzten, Gesundheitseinrichtungen und Pflegepersonal) zur Organisation, Koordination und Durchführung bzw. Hilfestellung für die im Leistungsumfang der Broschüre aufgelisteten Leistungen zur Verfügung.

9.5. Alle Leistungen, welche gemäß den vereinbarten und geltenden rechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtig sind, werden im Namen des Reiseschutzkarteninhabers direkt versichert. Grundlage hierfür bildet ein Versicherungsrahmenvertrag zwischen der Ärzteflughambulanz und den Versicherungsgesellschaften Helvetia Versicherungen AG und der Oafa Versicherung AG. Die Versicherungsleistungen stehen ausschließlich den Inhabern der Reiseschutzkarten als versicherte Personen zu. Insbesondere ist hiebei zu beachten, dass die versicherten Personen das Recht und die Pflicht haben, ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich direkt bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft geltend zu machen. Dem vorliegenden Leistungsversprechen sind die abgedruckte Geschäftsgrundlage und allen versicherungspflichtigen Leistungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung der oben angeführten Versicherungsgesellschaften, welche auf Wunsch im Sekretariat der Ärzteflughambulanz erhältlich sind, zugrunde gelegt.

9.6. Die Ärzteflughambulanz behält sich das Recht vor, den Erwerb einer Reiseschutzkarte auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

9.7. Der Reiseschutzkarteninhaber wird nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass seine Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

9.8. Für die von der Einsatzzentrale der Ärzteflughambulanz zur Behandlung und Betreuung der Reiseschutzkarteninhaber als Patienten eingesetzten Ärzte und das diplomierte Pflegepersonal übernimmt diese keine Haftung, da die Berechtigung zur freiberuflichen, weisungsungebundenen ärztlichen bzw. medizinischen Berufsausübung gewährleistet ist. Die Ärzte und das diplomierte Pflegepersonal handeln daher unbeflügelt nach bestem Wissen und Gewissen und sind ausschließlich eigenverantwortlich tätig.

9.9. Wenn die Erbringung einer Dienstleistung seitens der Einsatzzentrale der Ärzteflughambulanz durch höhere Gewalt oder behördliche Anordnung verhindert wird, ist diese, wie auch die Ärzteflughambulanz und die Versicherungsgesellschaften, von jedem Anspruch auf Leistungserbringung und jeglicher Haftung befreit.

9.10. Die Einsatzzentrale der Ärzteflughambulanz, die Ärzteflughambulanz, die Versicherer, sowie deren Erfüllungsgehilfen und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

9.11. Mit Bezahlung des Kartenbeitrages unterwirft sich der Reiseschutzkarteninhaber der "Geschäftsgrundlage für die Reiseschutzkarte" der Ärzteflughambulanz samt Leistungen und Preisen, sowie den spartenbezogenen "Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers" in ihrer jeweils gültigen Fassung und erkennt diese ausdrücklich als verbindlich an.

9.12. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die Anwendung des österreichischen Rechtes und als Gerichtsstand Wien vereinbart.

9.13. Mit Vorliegen dieser Broschüre verlieren alle in früheren Unterlagen genannten Geschäftsgrundlagen, Preise, Versicherungsbedingungen und Leistungsangaben ihre Gültigkeit.



Kundenberatung und Verwaltung

OAFA Ärzteflugambulanz GmbH

1080 Wien, Albertgasse 1a

Bürozeiten:

Mo-Do 8.00 - 16.45

Fr 8.00 - 13.30

Telefon: 01/ 40 456

Fax: 01/ 403 28 22

email: office@oafa.at



www.oafa.at

24 Stunden online buchen

Telefon-Hotline auch Sa, So u. Feiertag